

**GESCHÄFTS- UND BETRIEBSORDNUNG
FÜR DIE VON PORT ROSES BETRIEBENEN SAISONALEN
BOJENFELDER**

ERSTER TITEL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1 – Gegenstand der Geschäfts- und Betriebsordnung

Diese Geschäfts- und Betriebsordnung dient zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Verwaltung, die Nutzung und den Betrieb der Bojenfelder an den Buchten und Stränden von Roses, die von Port de Roses SA (im Weiteren der Betreiber genannt) gemäß Betrauung mit Dienstleistungen, die am 27. April 2015 von der Gemeindeverwaltung Roses genehmigt wurde, betrieben werden.

Des Weiteren umfasst sie die Service- und Polizeivorschriften für die Nutzung der Bojenfelder, unbeschadet aller sonstigen anwendbaren Rechtsbestimmungen, insbesondere des Gesetzes 5/1998 vom 17. April über die Häfen von Katalonien und des Dekrets 258/2003 über die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz und die Verordnung der Hafenspolizei, verabschiedet durch Dekret 206/2001 vom Ministerium für Gebietspolitik und öffentliche Arbeiten.

Artikel 2 - Anwendungsbereich

2.1.- Die vorliegende Geschäfts- und Betriebsordnung ist innerhalb der Ankerbereiche, die im Saisonnutzungsplan, genehmigt von der Gemeindeverwaltung Roses, festgesetzt sind, anwendbar und gilt als verbindlich für:

- a) Personen und Boote, die die Gewässer der Bojenfelder, die Zufahrtskanäle, die Bojen und die sonstigen Einrichtungen im Wasser nutzen
- b) Gesellschaft Port de Roses S.A.
- c) Öffentliche oder private Unternehmen, die innerhalb des Servicebereiches der Bojenfelder einer Tätigkeit nachgehen

KAPITEL 2. ZWECK UND GEBIETSEINTEILUNG DER BOJENFELDER

Artikel 3 - Gebietseinteilung

3.1.- Der von Port de Roses betriebene Servicebereich der Bojenfelder Roses ist im Saisonnutzungsplan für das öffentliche Eigentum an See- und Landgebiet im Gemeindebezirk Roses, genehmigt am 23. Januar 2015 von der Gemeindeverwaltung Roses, abgegrenzt und setzt sich aus Zonen und Arealen zusammen, die auf der dieser Geschäfts- und Betriebsordnung beigefügten Karte gekennzeichnet sind und deren jeweiliger Zweck darin angeführt ist.

3.2.- Auf der genannten Gebietseinteilungskarte sind folgende Zonen und Areale angemessen gekennzeichnet.

LISTE DER BOJENFELDER:

- Canyelles Petites
- Bonifaci
- L'Almadrava
- Montjoi
- Calitjàs
- La Pelosa
- Jóncols

Artikel 4 - Ziel

Die Bojenfelder von Roses dienen vorrangig der Nutzung durch Sport- und Freizeitboote einschließlich Leihbooten.

KAPITEL 3. SICHERHEIT

Artikel 5 - Sicherheit

5.1.- Die von Port de Roses betriebenen Bojenfelder verfügen nicht über einen fortlaufenden Überwachungsdienst und vor allem nicht über einen Einzelüberwachungsdienst, der laut Artikel 88 des Hafengesetzes von Katalonien, da es sich um eine optionale Dienstleistung handelt, nicht von Port de Roses erbracht werden kann. Weder der Betreiber noch seine Mitarbeiter haften daher für Schäden, Entwendungen oder Diebstähle im Zusammenhang mit Booten oder deren Ausstattungen und Ausrüstungen,

GESCHÄFTS- UND BETRIEBSORDNUNG FÜR DIE BOJENFELDER VON ROSES

und es liegt in der Verantwortung der Bootseigner, erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden und Diebstählen zu ergreifen und vor allem eine Versicherung abzuschließen, die diese Risiken abdeckt.

KAPITEL 4. ALLGEMEINE HAFTUNG

Artikel 6 - Betreiber

6.1.- Der Betreiber haftet gegenüber Hafennutzern und Inhabern jeglichen Nutzungsrechts ausschließlich für Handlungen, die gemäß dem geltenden Recht ihm selbst oder dem von ihm beschäftigten Personal unmittelbar zur Last gelegt werden können.

6.2.- In Bezug auf die Haftung gegenüber der Verwaltung gelten die unter dem Hafengesetz von Katalonien und der Hafenpolizeiverordnung, dem Gesetz 14/2014 zur Seeschifffahrt und der Verfügung Nr. 4091 vom 22. März 2005 der Hafenbehörde Palamós über Anweisungen zur Schifffahrt auf den Meeressgewässern der Provinz Girona vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 7 – Haftung wegen Schäden am öffentlichen Eigentum

Im Einklang mit dem Hafengesetz von Katalonien, Artikel 112, und der Hafenpolizeiverordnung, Artikel 17, ist derjenige, der durch eine Handlung oder Unterlassung einen Schaden am öffentlichen Eigentum verursacht, zur Wiederherstellung der Sache und Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, mit Entschädigungszahlung für den entstandenen Schaden und ggf. mit den entsprechenden Ordnungsstrafen, verpflichtet.

Artikel 8 – Haftung wegen Schäden an Gütern und Rechten des Betreibers und sonstigem privatem Eigentum

8.1.- Inhaber von Nutzungsrechten an Bojen und Dritte haften gemäß den Privatrechtsnormen für Schäden, die sie aus eigenem Verschulden oder eigener Fahrlässigkeit an Gütern und Rechten des Betreibers oder am Privateigentum Dritter verursachen.

8.2.- Fahrlässigkeit wird dann angenommen, wenn durch das Verhalten Rechtsbestimmungen, Vorschriften, Verordnungen und / oder Anweisungen der Hafendirektion verletzt worden sind.

8.3.- Der Betreiber kann die Behebung des verursachten Schadens vornehmen lassen und deren Kosten dem Verursacher auferlegen.

Artikel 9 – Haftung wegen Schäden an öffentlicher Einrichtung

Unbeschadet der Strafen und Haftungen, auf die sich die vorangehenden Artikel dieser Geschäfts- und Betriebsordnung beziehen, haben Dritte oder Nutzer der Hafendienste und / oder –einrichtungen, die aus eigenem Verschulden oder aus Fahrlässigkeit durch eine Handlung oder Unterlassung die Erbringung einer Dienstleistung beeinträchtigen, den Schaden, der dem Betreiber oder den Inhabern der dadurch betroffenen Dienstleistung entsteht, zu entschädigen.

9.1.- Die Hafendirektion und ggf. das Hafenbehördenpersonal sind befugt, von den genannten Personen jederzeit einen Nachweis für die Gültigkeit der Versicherungen zu fordern.

Artikel 10 - Haftung

Eigentümer von Booten oder anderen Gütern, die sich in den Bojenfeldern befinden, und Inhaber von Nutzungsrechten haften gegenüber Port de Roses SA für die mit ihm eingegangenen Verbindlichkeiten und für die Schäden, die an dessen Eigentum verursacht werden, oder für Dritte, die aufgrund einer Berechtigung (Nutzer, Skipper, Crew, Chauffeur, Angestellte, Pächter usw.) Boote, Bojen, Fahrzeuge oder sonstige Einrichtungen, von denen sie Eigentümer sind, benutzen.

Artikel 11 – Pflicht der Hafendirektion zur Informationsweitergabe und Anzeigerstattung

Der Hafendirektor ist verpflichtet, die Hafenverwaltung über Vorfälle im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung von Gütern und der Serviceerbringung zu informieren. In diesem Sinne hat er entsprechende Anzeigen zu erstatten und die von Dritten weiterzuleiten.

Artikel 12 – Verfahren zur Einforderung und Bestimmung der gegenüber dem Konzessionär oder Betreiber einklagbaren Verantwortlichkeit

Dritte und Nutzer, denen aufgrund des öffentlichen Services ein Schaden an ihrem Eigentum oder ihren Interessen entsteht, der unmittelbar dem Betreiber zur Last gelegt werden kann, haben zunächst bei dem Betreiber Schadenersatz zu verlangen, und sollte dem innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen nicht nachgekommen werden, kann der Geschädigte die entsprechenden rechtlichen Schritte einleiten.

Artikel 13 - Mitteilungen

13.1.- Für Mitteilungen und Aufforderungen aller Art gelten die Anschrift und/ oder die E-Mail-Adresse, die der Interessent bei der Buchung eines Services angegeben hat. Änderungen der Anschrift und / oder der E-Mail-Adresse sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich mitgeteilt werden und wenn die Hafenverwaltung eine Empfangsbestätigung zugestellt hat.

13.2.- Wenn der Interessent nicht erreichbar oder unauffindbar ist, wovon ausgegangen wird, wenn die Post das Mitteilungsschreiben wieder

zurücksendet, dann ist die Mitteilung durch vierzehntägigen Aushang am schwarzen Brett der Hafengebäude in jeglicher Hinsicht gültig.

KAPITEL 5. BOJENANKERPLÄTZE

1. Sektion. Gemeinsame Vorschriften für alle Bojenankerplätze

Artikel 14 – Erhaltung und Sicherheit der Boote

14.1.- Boote dürfen nur an den ihnen zugeteilten Bojen festgemacht werden und müssen stets fachgerecht, mit Bootsfendern falls nötig, angebracht werden, um Schäden an Einrichtungen oder anderen Wasserfahrzeugen zu vermeiden.

An den Bojen dürfen nur Boote mit der entsprechenden Bootslänge und –breite oder größer verankert werden. Es gelten die Bootsmaße, die in den Bootspapieren aufgeführt sind. Jedenfalls entscheiden Port de Roses und seine autorisierten Vertreter auf Grundlage der Erhaltung und Sicherheit der Boote und Einrichtungen über die jeweilige Nutzung der Bojen.

Der Eigner hat dafür Sorge zu tragen, dass er über die entsprechenden Elemente zum Festmachen an der Boje verfügt. Sowohl für das Ankern am Liegeplatz als auch für das An- und Ablegen ist der Skipper verantwortlich.

14.2.- Jedes an einer Boje festgemachte Boot muss sich in Bezug auf Erhaltung, Erscheinungsbild, Auftrieb und Sicherheit in einem guten Zustand befinden.

14.3.- Sollte das verantwortliche Personal von Port de Roses feststellen, dass ein Boot diese Bedingungen nicht erfüllt, wird der Bootseigner oder –verantwortliche darauf hingewiesen, der nun eine Frist von 20 Kalendertagen hat, um die angeführten Mängel zu beheben oder das Boot von der Boje zu entfernen.

Nach Ablauf der aufgeführten Frist, ohne dass der Anordnung Folge geleistet worden ist, oder sollte nach Ansicht vom Hafendirektor oder –meister die Gefahr bestehen, dass das Boot untergeht oder dass andere Boote oder Ankereinrichtungen beschädigt werden können, wird dieser zu Lasten und auf Kosten des Eigners erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Schäden ergreifen.

In diesem Fall ist die Hafendirektion außerdem befugt, ohne Vorankündigung das Boot zu entfernen, loszumachen und / oder an Land zu verwahren.

Auf jeden Fall gehen die Kosten, um das Boot aus dem Meer zu holen, um es wieder schwimmfähig zu machen oder um Verschmutzungen zu entfernen oder sonstige Instandsetzungen vorzunehmen, zu Lasten des

Eigners und können daraufhin gemäß der anwendbaren Rechtsvorschrift eingefordert werden.

Artikel 15 – Bojentausch zwischen Booten

Für einen optimalen Betrieb der Bojenfeldanlage behält sich die Hafendirektion das Recht vor, jederzeit einen Tausch von Bojen zwischen den Booten anzuordnen.

In diesem Sinne werden der Crew entsprechende Anweisungen gegeben. Wenn die Crewmitglieder nicht auffindbar sind, kann der Direktor den Vorgang direkt mit Hilfe seines Personals durchführen lassen.

Der Bojentausch gibt kein Recht auf Entschädigung, und es entstehen dadurch keine Kosten für den Eigner oder Inhaber des Nutzungsrechtes.

Artikel 16 - Verbote

Neben den allgemeinen Verboten, die in den Kollisionsverhütungsregeln (KVR) festgesetzt sind, ist den Liegeplatzmietern Folgendes untersagt:

16.1.- Wasserskifahren, Baden oder Schwimmen in den Bojenfeldern, Kanälen und Seezufahrtswegen zu den Stränden. Dennoch können Motorfahrzeuge für die Fahrt zu den Stränden in der zugelassenen Geschwindigkeit genehmigt werden.

16.2.- Das Werfen von Bauschutt, Müll, Abwässern, Papier, Pellen und Schalen sowie sonstigen Abfällen, verunreinigend oder nicht, außerhalb der Mülldeponie auf den Boden oder ins Wasser. Abfälle sind in geschlossenen Beuteln in den dafür vorgesehenen Containern in den Häfen oder an den Stränden zu entsorgen.

Der Verstoß gegen diese Vorschrift, die insbesondere die Hygiene und Reinlichkeit in den Buchten vorsieht, befugt die Direktion, die entsprechende Anzeige bei der zuständigen Behörde zu erstatten. Der wiederholte Verstoß befugt den Betreiber, dem Zuwiderhandelnden den Ankerplatz zu entziehen.

16.3.- Die Benutzung von Lautsprechern und Musikanlagen, deren Lärm in Teilen der Bojenfelder zu hören ist.

16.4.- Der Besitz an Bord der Wasserfahrzeuge von entflammbarem, explosionsfähigem oder gefährlichem Material mit Ausnahme von den reglementarischen Signal- und Leuchtraketen, Kraftstoffreserven und erforderlichen Gasflaschen für die Versorgung an Bord.

16.5.- Die Vornahme von Arbeiten oder Aktivitäten an Bord des Bootes, die eine Störung oder Gefahr für die anderen Nutzer darstellen oder darstellen können. In diesem Sinne sind die Arbeiten oder Aktivitäten auf Aufforderung der Direktion einzustellen oder in der von ihr angegebenen Zeitspanne vorzunehmen.

16.6.- Ankern an der Boje mit laufendem Motor des Bootes

16.7.- Lockere Fallen, so dass sie gegen den Mast schlagen.

16.8.- Verwendung von Ankern in den Bojenfeldern, Kanälen oder Seezufahrtswegen ausgenommen im Notfall

16.9.- Geschwindigkeiten von mehr als drei Knoten innerhalb des Bojenfeldgeländes

16.10.- Segeln im Bojenfeld, es sei denn, dass eine Störung am Motor vorliegt.

Artikel 17 – Pflichten der Bojennutzer

Alle Nutzer einer Boje, ob auf der Durchreise oder als saisonalen Liegeplatzes, sind neben den in dieser Geschäfts- und Betriebsordnung festgesetzten allgemeinen Pflichten dazu verpflichtet:

17.1.- Jede Anordnung oder Anweisung von der Hafendirektion und / oder dem Hafenmeister oder dessen Personal zu befolgen.

17.2.- Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

17.3.- Gemeinschaftlich mit dem Inhaber des Nutzungsrechtes an der Boje und dem Eigner und ggf. mit dem Skipper für die verursachten Beschädigungen zu haften und den Betrag der Reparaturen, die aus diesem Grund erforderlich sind, und der zu leistenden Entschädigungen zu übernehmen.

17.4.- Die Boje und die weiteren Einrichtungen mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln und auf eine gute Erhaltung und einen einwandfreien Zustand zu achten.

17.5.- Die Preise, Gebühren und Beiträge, wie unter dem Dritten Titel dieser Geschäfts- und Betriebsordnung aufgeführt, zu zahlen.

Die Zahlung dieser Preise, Beiträge und Gebühren für das Wasserfahrzeug erfolgt durch den Bootseigner, den Skipper, den Inhaber und ggf. durch den Nutzer.

17.6.- Über die jeweils durch das geltende Gesetz vorgeschriebene Haftpflicht-, Personen- und Bootsversicherung zu verfügen.

17.7.- Die Seeverkehrs-Sicherheitsnormen, die von der jeweils zuständigen Behörde genehmigt worden sind, jederzeit zu beachten und in diesem Sinne innerhalb der festgelegten Fristen die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die entsprechenden Normen durchzuführen.

17.8.- Die Hafendirektion über Ausfahrten mit dem Boot zu informieren, die länger als drei Tage dauern, so dass der Betreiber die Boje für Durchreisende nutzen kann.

3. Sektion. Bojennutzung für Durchreisende

Artikel 18 – Bojennutzung für durchreisende Boote

18.1.- Der Konzessionär reserviert eine Anzahl von Bojen, und zwar 10 Prozent der Gesamtanzahl, die für durchreisende Boote zur Verfügung stehen.

18.2.- Die Bojenplätze für Boote auf der Durchfahrt werden maximal für 36 Stunden in einer Bucht vergeben. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Boje zu räumen.

Artikel 19 – Antrag auf Serviceleistungen

19.1.- Einlaufen, Festmachen und Auslaufen in den Bojenfeldern für durchreisende Boote sind über die vorgesehenen Kanäle (Fax, Internet, Telefon, VHF, Kanal 9 oder persönlich an der Wartemole) unter Angabe der gewünschten Serviceleistungen im Hafen zu beantragen. Der Antrag auf Serviceleistungen – bereits im Bojenfeld – ist folgendermaßen zu stellen:

a) Der Skipper macht vorübergehend an einer freien oder der ihm zugewiesenen Boje oder – falls ihm bekannt und soweit genehmigt – an der von ihm reservierten Boje fest.

b) Auf Aufforderung des Hafenbehördenpersonals weist er sich aus und stellt unter Angabe der Bootsmerkmale, der Aufenthaltsdauer und weiteren erforderlichen Daten den Antrag auf Serviceleistung. Er wird über die Geschäfts- und Betriebsordnung, die gültigen Gebühren und die erlaubte Aufenthaltsdauer informiert und unterzeichnet anschließend das Antragsformular, das als ein beiderseits verbindlicher Dienstleistungsvertrag gilt.

c) Um die Kosten der beantragten Serviceleistungen zu decken, kann die Hafendirektion, oder ihre Mitarbeiter, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Kautions verlangen, die vor Belegung der zugewiesenen Boje oder Inanspruchnahme der gewünschten Serviceleistung zu zahlen ist.

d) Darüber hinaus können beide vor der Anlegegenehmigung oder auch jederzeit während des Aufenthalts im Bojenfeld den Zustand des Bootes und insbesondere sämtliche Maßnahmen zur Gewährleistung des in dieser Geschäfts- und Betriebsordnung vorgesehenen Umweltschutzes überprüfen,

und sie können die Erbringung der Dienstleistung ablehnen oder aufheben und veranlassen, dass das Boot unverzüglich das Gewässer der Bojenfelder verlässt, sollten diese Maßnahmen nicht den Vorgaben und Bestimmungen entsprechen.

Artikel 20 - Überfahrtsservice

20.1.- Der Überfahrtsservice besteht aus der Beförderung von den Booten ans Land und von Land zu den Booten für 2 Personen (Skipper und Begleiter) innerhalb der vom Betreiber festgesetzten Zeiten.

Die übrigen Passagiere und / oder Crewmitglieder eines Bootes können den Überfahrtsservice gegen Bezahlung – zu den von der Dienstleistungsfirma festgesetzten Preisen – in Anspruch nehmen.

Öffnungszeiten: Vorzug von 08:00 bis 10:00 und von 18:00 bis 20:00

20.2.- Der Service kann per Funk über den entsprechenden Kanal für jede Bucht oder per Telefon unter der jeweiligen Rufnummer für jede Bucht angefragt werden. Ansonsten kann jederzeit Port de Roses kontaktiert werden, um den Kanal und / oder die Rufnummer des Services für die entsprechende Bucht oder den entsprechenden Strand zu erfahren.

20.3.- Kinder unter 16 Jahren müssen von einem Erwachsenen, der für sie verantwortlich ist, begleitet werden.

20.4.- Dieser Service ist nicht für den Transport von Tieren alleine vorgesehen, die von ihrem Halter begleitet werden müssen. Hunde müssen angeleint, mit Maulkorb und trocken sein.

ZWEITER TITEL

UMWELT

Artikel 21 – Umweltpolitik von Port de Roses

Die Gemeindeverwaltung von Roses und Port de Roses SA haben bei der Einrichtung der Bojenfelder die erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen zur Erreichung von Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit ergriffen. Sowohl in den Bojenfeldern an den Stadtstränden als auch denen im Naturpark Cap de Creus ist besondere Vorsicht walten zu lassen, damit die Umwelt geschont wird.

Die Umweltpolitik von Port de Roses SA sieht besondere Sorgfalt vor, um folgende Ziele zu erreichen:

- 1.- Die Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften wird grundsätzlich gewährleistet, die sowohl bei der Planung von Umweltmaßnahmen als auch bei der Nutzung von Hafenelementen und -einrichtungen zur Anwendung kommen. Dabei werden gesetzgebende Tendenzen

berücksichtigt, vor allem in den Bereichen, für die keine anwendbaren Rechtsbestimmungen vorhanden sind.

2.- Regelmäßige und systematische Überprüfung der Maßnahmen für eine Beurteilung und zur Festlegung neuer konkreter und quantifizierbarer Ziele, die eine stetige Verbesserung in der Prävention und im Kampf gegen die Verschmutzung sowie in der Umwelterhaltung und -freundlichkeit darstellen.

3.- Identifizierung, Charakterisierung und Minimierung von Umweltauswirkungen mit Hilfe eines Umweltmanagementsystems abgestimmt auf die Umwelterfordernisse und eine mögliche technologische Verbesserung.

4.- Anwendung des Präventionsgrundsatzes vonseiten der Planung und der Beurteilung von Entscheidungen insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Nutzungsrechten, die Erteilung von Baugenehmigungen und die Auswahl der Zulieferer.

5.- Festlegung der passenden Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen

6.- Anwendung des Prinzips »Wer verschmutzt, zahlt.« und bei Fahrlässigkeit einsprechende Anzeigeerstattung bei den zuständigen Behörden

7.- Bereitstellung von Sensibilisierungsverfahren und -maßnahmen für die Nutzer im Zusammenhang mit Umweltaspekten

8.- Im Zusammenhang mit dieser Umweltpolitik Belehrung und Einbindung aller Mitarbeiter zur Umsetzung dieser Ziele

9.- Zusammenarbeit mit den verschiedenen Behörden, NROs und öffentlichen und privaten Unternehmen zur Findung von globaleren Lösungen für die Umweltprobleme

Artikel 22 – Nutzung und Aktivitäten

22.1.- Die Nutzung des öffentlichen Eigentums an Seegebiet, das die Bojenfelder von Roses und die Aktivitäten in deren Einrichtungen umfasst, hat im Einklang mit den Umweltnormen zu erfolgen, die das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe - MARPOL 73/78 -, das Hafengesetz, dessen Durchführungsverordnungen, das Gesetz über die Geräuschbelästigung, der Saisonnutzungsplan für das öffentliche Eigentum an Land- und Seegebiet der Gemeinde Roses, diese Geschäfts- und Betriebsordnung und die übrigen sektorbezogenen Vorschriften festsetzen.

Diese Normen sind voll und ganz auf Inhaber von Nutzungsrechten, Nutzer im Allgemeinen und fremde Personen anwendbar, die den Umweltrichtlinien unterliegen.

GESCHÄFTS- UND BETRIEBSORDNUNG FÜR DIE BOJENFELDER VON ROSES

Artikel 23 - Vorbeugungsmaßnahmen

23.1.- Allgemeine Vorschriften

Der Sporthafen von Roses ist mit einem Mülltrennungssystem für Mineral- und sonstige Öle, anhand von hermetischen Behältern, und für weitere Sonderabfälle, wie Bleibatterien, Farbbreste und Lösungsmittel, Metallanoden und ÖlfILTER, ausgestattet.

Zum Abpumpen der Bootsbehälter verfügt er über 2 Grauwasser-Annahmestellen.

Darüber hinaus sind diverse Container (Glas, Papier, Pappe, organische Abfälle und Batterien) für die Mülltrennung und die Auswertung der im Hafen entsorgten Abfälle aufgestellt.

Zur Vermeidung von Ankeraktivitäten und zum Schutz von benthischen Organismen ist ein Ankersystem mit Bojensteinen, von denen einige biologisch sind, eingerichtet worden.

23.2.- Sondervorschriften für Boote

Alle Boote, die an Bojen festmachen, müssen mit den entsprechenden Filtern und Anlagen zur Vermeidung von Einleitungen von Abwässern und Bilgewasser ins Meer ausgerüstet sein. Das Hafenspersonal ist dazu befugt, Boote, um deren Ablegen zu verhindern, oder Anlagen zur direkten Einleitung ins Meer auf den Booten zu versiegeln und den Aufenthalt von Booten im Bojenfeld, die diese Präventionsmaßnahmen nicht erfüllten, zu verweigern oder nicht zu gestatten.

Artikel 24 - Schutz der natürlichen Umwelt und der Qualität des Meerwassers

24.1.- Öle, Altöle, Schwebestoffe, Kunststoffe oder sonstige kontaminierende Stoffe oder Produkte, einschließlich Erde, Müll, Abfällen, Fischfangresten, Bauschutt, sowie das mit Reinigern versetzte Wasser von der Bilgensäuberung dürfen nicht am Ankerplatz oder an nicht autorisierten Stellen entsorgt werden.

24.2.- Der Nutzer von Ankersystemen hat auf Grundlage der Bedingungen seines Bootscheins, dieser Geschäfts- und Betriebsordnung und der sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften, auf eigene Kosten, Abhilfe- und Umweltschutzmaßnahmen zu treffen und das Umweltkontrollprogramm anzuwenden. Darüber hinaus ist er verpflichtet, die von den zuständigen Behörden angeforderten Informationen anzugeben.

24.3.- Bei Nichterfüllung der genannten Umweltnormen und der Sondervorschriften dieser Geschäfts- und Betriebsordnung kann die Hafendirektion die unverzügliche Einstellung des Services und / oder der Aktivität anordnen und vom Zuwiderhandelnden - neben den anfallenden Ordnungsstrafen - die Behebung des verursachten Schadens und die

Zahlung der entsprechenden Entschädigungen verlangen. Sollte dem nicht Folge geleistet werden, erfolgt eine Ersatzvornahme durch den Betreiber zu Lasten der Verantwortlichen.

DRITTER TITEL

FINANZIELLE REGELUNG

EINZIGES KAPITEL: FINANZIELLE GEGENLEISTUNG

Artikel 25 – Festlegung der Gebühren

Für die Nutzung der Mietbojen erhebt der Betreiber eine entsprechende Gebühr.

Die Gebührenbeträge werden auf Vorschlag der Hafendirektion vom Vorstand von Port de Roses SA genehmigt und festgesetzt und anschließend am schwarzen Brett der Hafengebühren ausgehängt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ERSTENS – Bekanntgabe der Geschäfts- und Betriebsordnung

Diese Geschäfts- und Betriebsordnung gilt für alle Nutzer als verbindlich, denen sie in den Hafengebühren zur Verfügung steht.

ZWEITENS – Änderung der Geschäfts- und Betriebsordnung

Der Betreiber behält sich das Recht vor, die vorliegende Geschäfts- und Betriebsordnung jederzeit zu ändern und an die betrieblichen Bedingungen und Belange anzupassen. Die neue Fassung wird entsprechend bekanntgegeben.